



Merkblatt über die passive Veredelung

1	Einleitung.....	3
2	Begriffe	3
2.1	Veredelung	3
2.2	Veredelungserzeugnis	3
2.3	Passive Eigenveredelung	3
2.4	Passive Lohnveredelung.....	4
2.5	Äquivalenzverkehr	4
2.6	Nämlichkeitsverkehr	4
2.7	Einfuhrfrist	4
2.8	Überwachende Stelle.....	4
3	Voraussetzungen für eine Bewilligung der passiven Veredelung	4
3.1	Allgemeine Voraussetzungen	4
3.2	Bewilligungserteilung durch die Zollstellen.....	4
3.3	Bewilligungserteilung durch die OZD	5
4	Berechnung des Veredelungsmehrwertes.....	5
4.1	Veredelungen mit Mehrgewicht.....	5
4.2	Veredelungen ohne Mehrgewicht	5
5	Zollverfahren.....	6
5.1	Nichterhebungsverfahren.....	6
5.1.1	Allgemeines.....	6
5.1.2	Ausfuhr	6
5.1.3	Einfuhr der Veredelungserzeugnisse	6
5.1.4	Abrechnung	6
5.2	Vereinfachtes Nichterhebungsverfahren	7
5.2.1	Anwendung	7
5.2.2	Ausfuhr	7
5.2.3	Einfuhr der Veredelungserzeugnisse	7
6	Auskünfte.....	7

1 Einleitung

Alle Waren, die aus dem schweizerischen Zollgebiet verbracht werden, müssen nach dem Zollgesetz und dem Zolltarifgesetz veranlagt werden. Das Zollgesetz sieht zu diesem Zweck verschiedene Zollverfahren vor (u.a. das Verfahren der passiven Veredelung).

Das Verfahren der passiven Veredelung ist nicht in jedem Fall notwendig. Werden zur Lohnveredelung ausgeführte Waren wieder an den Absender im Inland zurückgesandt, unterliegt nur das Entgelt für die im Ausland an den Waren besorgten Arbeiten der Mehrwertsteuer, auch wenn sie bei der Ausfuhr zum Ausfuhrverfahren angemeldet worden sind. Aus diesem Grund **erübrigt sich eine Zollanmeldung im Verfahren der passiven Veredelung, wenn das Veredelungserzeugnis nach Zolltarif oder auf Grund eines Ursprungszeugnisses zollfrei eingeführt werden kann**. Die zur passiven Veredelung bestimmten Waren können in diesem Fall nach den allgemeinen Bestimmungen zur Ausfuhr angemeldet werden (mit Angabe des Zwecks der Ausfuhr in der Ausfuhrzollanmeldung). **Für diese Fälle ist das Merkblatt 47.89 massgebend**. Stellt sich anlässlich der Einfuhr heraus, dass aufgrund eines fehlenden gültigen Ursprungsnachweis keine präferenzielle Veranlagung beantragt werden kann und die Zollabgaben deshalb geschuldet sind, so kann nachträglich keine Zollbefreiung im Verfahren der passiven Veredelung geltend gemacht werden.

Die passive Veredelung richtet sich nach den folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Zollgesetz vom 18. März 2005¹: Art. 13, 41, 60
- Zollverordnung vom 1. November 2006²: Art. 45 - 49, 95 - 99, 171 - 173
- Verordnung des EFD vom 4. April 2007³ über den Veredelungsverkehr: Art. 2
- Zollverordnung der EZV vom 4. April 2007⁴: Art. 56, 57, Anhang
- Mehrwertsteuergesetz vom 12 Juni 2009⁵: Art. 53, 54

2 Begriffe

2.1 Veredelung

Bearbeitung, Verarbeitung und Ausbesserung (Reparatur) von Waren.

- Bearbeitung: Behandlung, bei der eine Ware gegenständlich erhalten bleibt. Darunter fallen auch das Abfüllen, das Abpacken, die Montage sowie das Zusammen- oder Einbauen und dergleichen von Waren.
- Verarbeitung: Behandlung, die zu einer Veränderung der Wesensmerkmale einer Ware führt (z.B. Verarbeiten von Milchpulver zu Schokolade).
- Ausbesserung (Reparatur): Behandlung, die eine gebrauchte, abgenützte, beschädigte oder verschmutzte Ware wieder unbeschränkt gebrauchsfertig macht.

2.2 Veredelungserzeugnis

Erzeugnis, das aus der Veredelung einer Ware entstanden ist.

2.3 Passive Eigenveredelung

Veredelung inländischer Waren ausserhalb der Zollgebiets und Einfuhr der Veredelungserzeugnisse in das Zollgebiet. Die zur Veredelung ausgeführte Ware ist im Zeitpunkt der Veredelung im Eigentum einer ausserhalb des Zollgebiets domizilierten Person.

¹ ZG; SR 631.0

² ZV; SR 631.01

³ SR 631.016

⁴ ZV-EZV; SR 631.013

⁵ MWSTG; SR 641.20

2.4 Passive Lohnveredelung

Veredelung inländischer Waren ausserhalb der Zollgebiets und Einfuhr der Veredelungserzeugnisse in das Zollgebiet. Die zur Veredelung ausgeführte Ware ist im Zeitpunkt der Veredelung im Eigentum des inländischen Auftraggebers.

2.5 Äquivalenzverkehr

Die zur Veredelung ausgeführten Waren können durch ausländische Waren ersetzt werden. Die ausländischen Waren müssen in gleicher Menge und von gleicher Beschaffenheit und Qualität wie die ausgeführten Waren sein.

Im Äquivalenzverkehr ist die vorzeitige Einfuhr möglich, d.h. die ausländischen Waren können von dem Tag an als Veredelungserzeugnisse eingeführt werden, an dem die Zollverwaltung die passive Veredelung bewilligt hat.

2.6 Nämlichkeitsverkehr

Die zur Veredelung ausgeführten Waren müssen physisch als Veredelungserzeugnis wieder eingeführt werden. Sie dürfen nicht gegen ausländische Waren ausgetauscht werden.

2.7 Einfuhrfrist

Frist, in der eine zur Veredelung ausgeführte Ware oder eine ausländische Ersatzware im Äquivalenzverkehr als Veredelungserzeugnis eingeführt werden kann.

2.8 Überwachende Stelle

Oberzolldirektion (OZD) oder von der OZD vorgeschriebene Zollstelle, die eine passive Veredelung überwacht.

3 Voraussetzungen für eine Bewilligung der passiven Veredelung

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Für die passive Veredelung ist eine Bewilligung der Zollverwaltung notwendig. Sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, besteht Anspruch auf eine Bewilligung. Sie wird Personen erteilt, welche ihren Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet haben und Gewähr für den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bieten. Die Bewilligung wird nach dem Äquivalenzverkehr erteilt, sofern

- die gleiche Beschaffenheit und Qualität der Ware nachgewiesen wird, und
- ihm kein anderes überwiegendes öffentliches Interesse (z.B. Täuschungsgefahr für Konsumenten) entgegensteht.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Gesuchsteller es beantragt, wird die passive Veredelung nach dem Nämlichkeitsverkehr bewilligt. In diesem Fall kann die Zollverwaltung Nachweise verlangen, dass die Nämlichkeit der Waren durch die ausländische Zollbehörde überwacht wird (z.B. Bewilligung der ausländischen Zollbehörde für eine aktive Veredelung nach dem Nämlichkeitsverkehr).

Wichtig: Besondere Ausfuhrbestimmungen (z.B. Bewilligungspflicht für Kriegsmaterial) werden durch eine Bewilligung für die passive Veredelung nicht aufgehoben.

3.2 Bewilligungserteilung durch die Zollstellen

Sofern die Veranlagung im vereinfachten Nichterhebungsverfahren (siehe Ziffer 5.2) erfolgt, erteilen die Zollstellen die Bewilligungen für die folgenden Waren und Veredelungsarten:

Ware	Veredelung	Beispiele
Privatwaren aller Art	Veredelungen aller Art	
Handelswaren aller Art	Ausbesserung	Einen defekten Motor wieder gebrauchsfähig machen
Handelswaren aller Art	Restaurieren	Einen antiken Schrank wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzen
Handelswaren aller Art	Einfache Bearbeitungen wie Bedrucken, Lackieren, Schleifen, Stanzen o.ä.	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrucken von T-Shirts • Färben von Gewebe • Schleifen von Maschinenteilen • Stanzen von Stahlblech • Etikettieren von Flaschen • Verchromen von Armaturen • Pulverbeschichten von Motorenteilen • Zusammenschweissen von Rohrabschnitten
Maschinen, Apparate und Geräte aller Art	Modifizieren, Updaten	Eine Werkzeugmaschine mit neuen Werkzeugen bestücken
Beförderungsmittel aller Art (inkl. Zubehör)	Karrossieren, Umbau, Montage von Zubehörteilen oder ähnliche Zwecke	

Bei Kombinationen von verschiedenen Veredelungen (z.B. Gewebe färben, besticken und zuschneiden / konfektionieren zu Bettwäsche) ist eine Bewilligung der OZD notwendig.

Die Zollanmeldung für das vereinfachte Nichterhebungsverfahren genügt als Bewilligungsgesuch. Die Zollstelle erteilt die Bewilligung formlos und gebührenfrei mit der Annahme der Zollanmeldung.

3.3 Bewilligungserteilung durch die OZD

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für die passive Veredelung sind mit dem im Internet publizierten Formular 47.85 an die OZD zu richten. Sofern die Angaben gemäss dem Formular vorhanden sind, können die Gesuchsteller auch eigene Vorlagen verwenden. Die Gesuche müssen der OZD per Post oder Telefax zugestellt werden.

Die OZD erhebt für die Erteilung einer Bewilligung eine Gebühr nach Ziffer 5.11 des Anhangs zur Verordnung vom 4. April 2007⁶ über die Gebühren der Zollverwaltung.

4 Berechnung des Veredelungsmehrwertes

Die ausgeführten, im Ausland veredelten Waren sind zollfrei. Hingegen wird der im Ausland erzielte Veredelungsmehrwert bei der Einfuhr veranlagt.

4.1 Veredelungen mit Mehrgewicht

Entsteht durch die Veredelung ein Mehrgewicht, so wird dieses als Bemessungsgrundlage für die Veranlagung herangezogen. Der Zollbetrag für das Mehrgewicht bemisst sich nach der Zolltarifnummer des eingeführten Veredelungserzeugnisses.

Wenn sich durch die Veranlagung des Mehrgewichts eine unverhältnismässig hohe Zollbelastung ergibt, kann die Zollverwaltung Zollbefreiung oder Zollerlässigung gewähren (siehe Ziffer 4.2).

4.2 Veredelungen ohne Mehrgewicht

Entsteht durch die Veredelung kein Mehrgewicht oder sind die Zollabgaben für das Mehrgewicht unverhältnismässig, kann die Zollverwaltung Zollbefreiung gewähren oder einen ermässigten Zollansatz für das Veredelungserzeugnis festlegen.

⁶ SR 631.035

Für die Festlegung des ermässigten Zollansatzes sieht die Zollverordnung drei mögliche Methoden vor:

- Differenz zwischen der Zollbelastung auf dem eingeführten Veredelungserzeugnis und der fiktiven Zollbelastung auf der zur Herstellung des Veredelungserzeugnisses benötigten Menge an ausgeführten Waren;
- Differenz zwischen den in- und ausländischen Veredelungskosten;
- Prozentsatz vom Normalzollansatz des eingeführten Veredelungserzeugnisses, welcher der im Ausland erzielten Wertsteigerung entspricht.

Ein ermässiger Zollansatz wird im Einzelfall von der OZD im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt und in den Bewilligungsaufgaben festgehalten.

5 Zollverfahren

5.1 Nichterhebungsverfahren

5.1.1 Allgemeines

Für das Nichterhebungsverfahren ist immer eine Bewilligung der OZD notwendig. Es wird durch eine nachgelagerte Abrechnung bei einer überwachenden Stelle abgeschlossen und wird in der Regel in folgenden Fällen angewendet:

- wenn für die Erledigung des Verfahrens Fabrikationsrapporte, Rezepturen und dergleichen notwendig sind;
- wenn bei der Veranlagung der Veredelungserzeugnisse ermässigte Zölle nach Ziffer 4.2 zu erheben sind.

5.1.2 Ausfuhr

Für die Ausfuhrzollanmeldung müssen die Bestimmungen des Infoblattes Form. 47.86 beachtet werden.

5.1.3 Einfuhr der Veredelungserzeugnisse

Für die Einfuhrzollanmeldung müssen die Bestimmungen des Infoblattes Form. 47.86 beachtet werden.

Damit Zollbefreiung oder Zollerlässigung geltend gemacht werden kann, muss die Einfuhr der Veredelungserzeugnisse innerhalb der in der Ausfuhrzollanmeldung festgelegten Einfuhrfrist erfolgen (Dauer der Frist gemäss Bewilligungsaufgaben). Die Zollstelle, bei der die Veredelungserzeugnisse angemeldet werden, erhebt keine Abgaben. Die Veranlagung des Veredelungsmehrwertes erfolgt im Rahmen der Abrechnung durch die überwachende Stelle.

Falls die Einfuhrfrist nicht eingehalten werden kann, muss vor Fristablauf bei der überwachenden Stelle ein begründetes Gesuch um Erstreckung der Einfuhrfrist eingereicht werden. Andernfalls ist der Anspruch auf Abgabenbefreiung der Veredelungserzeugnisse verwirkt.

5.1.4 Abrechnung

Das Nichterhebungsverfahren muss innerhalb der in der Bewilligung gesetzten Frist mit einer Abrechnung bei der überwachenden Stelle abgeschlossen werden. Dabei muss der Bewilligungsinhaber nachweisen

- welche Mengen im Nichterhebungsverfahren ausgeführter oder im Äquivalenzverkehr verwendeter ausländischer Waren als Veredelungserzeugnisse eingeführt wurden;
- dass die Veredelungserzeugnisse innerhalb der in den Veranlagungsverfügungen Ausfuhr gesetzten Frist eingeführt wurden.

Die Angaben im Abrechnungsantrag sind mit Veranlagungsverfügungen Aus- und Einfuhr (e-dec Export mit AZA oder Barcodelisten) sowie Rezepturen, Fabrikationsrapporten, Rechnungen über die erfolgte Veredelung und dergleichen zu belegen.

Die überwachende Stelle nimmt bei der Abrechnung die Veranlagung des Veredelungsmehrwertes gemäss den Bewilligungsaufgaben vor. Des Weiteren erhebt sie die Mehrwertsteuer auf dem Entgelt am Bestimmungsort im Inland für die im Ausland an den Waren besorgten Arbeiten (einschliesslich Entgelt für allfälliges Neumaterial).

5.2 Vereinfachtes Nichterhebungsverfahren

5.2.1 Anwendung

Das vereinfachte Nichterhebungsverfahren wird angewendet, wenn die Zollstelle die Bewilligung erteilt (Ziffer 3.2) oder wenn die OZD es in der Bewilligung für die passive Veredelung vorschreibt.

5.2.2 Ausfuhr

Für die Ausfuhrzollanmeldung müssen die Bestimmungen des Infoblattes Form. 47.87 beachtet werden.

5.2.3 Einfuhr der Veredelungserzeugnisse

Damit Zollbefreiung oder Zollerlässigung geltend gemacht werden kann, muss die Einfuhr der Veredelungserzeugnisse innert 12 Monaten seit der Ausfuhr erfolgen. Für die Einfuhrzollanmeldung der Veredelungserzeugnisse müssen die Bestimmungen des Infoblattes Form. 47.87 beachtet werden.

Im vereinfachten Nichterhebungsverfahren ist immer das im Ausland beigefügte Material als Mehrgewicht nach Ziffer 4.1 zu veranlagern. Wird kein Material beigefügt, erfolgt die Einfuhr des Veredelungserzeugnisses zollfrei. Des Weiteren erhebt die Einfuhrzollstelle die Mehrwertsteuer auf dem Entgelt am Bestimmungsort im Inland für die im Ausland an den Waren besorgten Arbeiten (einschliesslich Entgelt für allfälliges Neumaterial).

Falls die Einfuhrfrist nicht eingehalten werden kann, muss vor Fristablauf bei der Ausfuhrzollstelle ein begründetes Gesuch um Erstreckung der Einfuhrfrist eingereicht werden. Andernfalls ist der Anspruch auf Abgabenbefreiung der Veredelungserzeugnisse verwirkt.

6 Auskünfte

Auskünfte über die Bestimmungen der passiven Veredelung erteilt die OZD, Sektion Wirtschaftsmassnahmen, 3003 Bern (E-Mail ozd.wirtschaft@ezv.admin.ch).